

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Verwaltungsausschuss**

Betreff: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren

Bezug:

- Anlagen: 6
1. Änderungssatzung
 2. Kostenkalkulation 2006
 3. Kalkulation Einnahmen Variante 3.1.1
 4. Kalkulation Einnahmen Variante 3.1.2
 5. Fallbeispiele Änderung Jahresgebühren Wochenmarkt
 6. Marktgebühren anderer Städte
-

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Marktgebühren (Anlage 1 zu Vorlage 66/06) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr: 2006	Folgeb.: 2007
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Ertrag jährlich ab 2007	€	6.000,- €	6.000,- €

Ziel:

Anpassung der Marktgebühren an die sich verändernden Bedürfnisse der Marktbesucher und die Kostenentwicklung seit der letzten Gebührenbemessung.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Marktgebühren wurden zuletzt mit Wirkung ab 01.01.1996 neu festgesetzt. Mit der Einführung des Euro wurden die Sätze der Gebührensatzung lediglich im Verhältnis 2:1 umgerechnet und nach unten auf volle halbe Euro abgerundet.

Mit der Gebührenerhöhung zum 01.01.1996 wurde im Durchschnitt der Jahre 1996 bis 2004 für **alle** von der Stadt (mit)veranstalteten **Märkte**, die im Haushaltsplan im Unterabschnitt 7300 (Märkte) gebucht sind, ein Kostendeckungsgrad von 83% erreicht. Für die **nach der Marktsatzung** vom 15.05.2000 als öffentliche Marktveranstaltungen der Stadt durchgeführten Märkte (**Wochenmarkt, Jahr- und Flohmärkte, sowie Kunst- und Weihnachtsmarkt**) errechnet sich für die Jahre 2002 bis 2004 ein Kostendeckungsgrad von 90%.

Mit der vorgelegten Änderungssatzung sollen die Marktgebühren für die Märkte nach der Marktsatzung auf der Grundlage der in der Anlage beigefügten Gebührenkalkulation neu festgesetzt werden.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Gebühren im Höchstfall kostendeckend sein und keine Gewinne erzielt werden dürfen. Darüber hinaus ist das Interesse der Allgemeinheit an der Einrichtung sowie der wirtschaftliche Vorteil der Marktbesucher zu berücksichtigen.

2. Sachstand

2.1 Geltende Rechtslage

Die Universitätsstadt Tübingen betreibt die Wochen- und Jahrmärkte, die Flohmärkte in der Brunnenstraße sowie den Kunstmarkt in der Metzgergasse/Markt am Nonnenhaus sowie den Weihnachtsmarkt als kostenrechnende Einrichtung auf der Grundlage der Marktsatzung vom 15.05.2000. Der „Markt der Möglichkeiten“, der gemeinsam mit der Jakobuskirchengemeinde rund um die Jakobuskirche veranstaltet wird, sowie der „Umbrisch-provenzalische Markt“, bei dem der HGV Mitveranstalter ist, werden als Veranstaltungen mit der Beteiligung Dritter **nicht** auf Grundlage der Marktsatzung abgehalten und unterliegen deshalb auch nicht dem Gebührenrecht der Marktgebührensatzung. Für den Markt der Möglichkeiten und den Umbrisch-Provenzalischen Markt wird ab dem HH-Jahr 2007 eine eigene Haushaltsstelle eingerichtet werden um den haushaltsrechtlichen Vorschriften zu genügen.

2.1.1 Derzeitiger Abrechnungsmodus nach der Marktgebührensatzung vom 27.11.1995 zuletzt geändert am 03.12.2001

Nach der derzeit geltenden Satzung über die Erhebung von Marktgebühren werden diese für alle Märkte, die von der Marktsatzung in der Fassung vom 15.05.2000 umfasst sind, in Abhängigkeit von der Anzahl der in Anspruch genommenen **lfd.** Metern berechnet. Bei den Wochen- und Jahrmärkten wird bei der Berechnung der Gebühr darüber hinaus noch die Tiefe der in Anspruch genommenen Fläche berücksichtigt.

2.1.2 Gebühren des Wochenmarkts

Die Tagesgebühr beläuft sich je lfd. Meter auf	2,00 €
Die Jahresgebühr bis zu einer Tiefe von 2 Metern auf	62,50 €
Die Jahresgebühr über einer Tiefe von 2 Metern auf	68,50 €

Auf dieser Grundlage wurde in den Jahren 2002 bis 2004 beim Wochenmarkt ein Kostendeckungsgrad von durchschnittlich knapp 70% erreicht.

2.1.3 Gebühren der Jahrmärkte und des Kunstmarkts

Die Tagesgebühr beläuft sich je lfd. Meter Standfläche	
bis zu einer durchschnittlichen Tiefe von 2 Metern auf	4,50 €
bei einer durchschnittlichen Tiefe von über 2 Metern auf	5,00 €

2.1.4 Gebühren der Flohmärkte und des Weihnachtsmarkt

Die Tagesgebühr beläuft sich je lfd. Meter Standfläche auf	4,00 €
und je lfd. Meter Standfläche - Imbiss und Ausschank	10,00 €

2.1.5 Gebühr für die Stromversorgung

Wochenmarkt - je benutzte Steckdose/Tag	2,50 €
Übrige Märkte - je benutzte Steckdose/Tag	3,50 €

2.2. Umstellung von lfd. Metern auf qm

Sowohl für die Jahr- und Flohmärkte als auch den Kunst- und Weihnachtsmarkt ist die bisher praktizierte Abrechnung auf der Grundlage von lfd. Metern Standfläche sachlich angemessen, da in der Regel allen Marktbesckickern lediglich eine Standfläche bis zu einer Tiefe von maximal 2 Metern zur Verfügung steht.

Die Beschicker des Wochenmarktes haben jedoch andere individuelle Beschickungsbedürfnisse hinsichtlich der in Anspruch genommenen Fläche. So hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass auch die Präsentation der Waren durch die Marktbesckicker wesentlich geändert wurde; insbesondere Obst-, Gemüse- und Blumenstände präsentieren sich heute anders als noch vor 20 Jahren.

Eine Umstellung der Gebührenerhebung nach qm anstelle von lfd. Metern erscheint vor diesem Hintergrund transparenter und auch kostengerechter.

2.3 Gebührenkalkulation

2.3.1 Zugrundegelegte Kosten

In Anlage 2 sind die Kosten der einzelnen Marktveranstaltungen auf der Grundlage der Ansätze des Haushaltsplans 2006 dargestellt. Nicht umlagefähig sind, wie bereits ausgeführt, die Kosten für den Markt der Möglichkeiten sowie den Umbrisch-provenzalischen Markt, da diese nicht Gegenstand der städtischen Marktsatzung sind.

Die Kosten wurden den einzelnen Märkten nach den Erfahrungswerten der drei letzten Jahre zugeordnet. Bei den Personalkosten entfallen 30% auf den Wochenmarkt, 11,5% auf den Georgi- und Martinimarkt, 3% auf die Flohmärkte, 0,8% auf den Kunstmarkt, 18,5% auf den Weihnachtsmarkt und 36,2% sind nicht gebührenfähige Personalkosten. Darin enthalten ist der Umbrisch-provenzalische Markt mit über 30% und der Markt der Möglichkeiten mit über 5,3%.

2.3.2 Berechnung der Gebührenobergrenze

Die Berechnung der Gebührenobergrenze ergibt sich ebenfalls aus Anlage 2 zu dieser Vorlage, wobei die Verwaltung bezüglich der Anzahl der Markttage sowie der durchschnittlich zu vergebenden lfd. Metern bzw. qm pro Markt auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen eine Prognose erstellt hat.

2.3.2.1 Gebührenobergrenze Wochenmarkt

2.3.2.1.1 Marktplatz

A. Berechnung der Gebührenobergrenze Tagesgebühr

Gesamtkosten entsprechend Anlage 2:	20.678,- €
Standfläche Jahresbesucher/Tagesbesucher	560 m ²
Markttage/Jahr	150

Rechnerisch ergibt sich hiernach eine Gebühr in Höhe von 0,25 €/m²/Markttag. Der allgemeine Mehraufwand für Tagesbesucher bzw. Tagesbesucherplätze liegt um rund 50% über dem Aufwand je Markttag für Dauerbesucher.

Berechnung:

Kosten je m ² /Markttag Jahresbesucher	0,25 €
Mehraufwand Tagesbesucher 50%	<u>0,13 €</u>
	0,38 €

Tagesgebühr: 0,38 €/m²/Markttag

B. Berechnung der Gebührenobergrenze Jahresgebühr

Gesamtkosten entsprechend Anlage 2:	20.678,- €
Standfläche Tagesbesucher	27 m ²
Markttage/Jahr	150
Voraussichtliche Einnahmen Tagesgebühren	
0,38 €/m ² /Markttag x 4.050 m ²	<u>- 1.539,- €</u>
Kosten Jahresbesucher	19.139,- €

Kosten Jahresbeschicker 19.139,- = 35,91 €/m²/Jahr
Standfläche 533 m²

Jahresgebühr: 35,91 €/m²/Jahr

2.3.2.1.2 Jakobusplatz

Bei dem am Samstag rund um die Jakobuskirche stattfindenden Wochenmarkt werden keine Tagesbeschickerplätze vergeben. Die Gebührenobergrenze für die Jahresgebühr berechnet sich entsprechend Anlage 2 und beträgt 13,97 €/m²/Jahr.

In der Gebührenkalkulation Wochenmarkt sind die Kosten für den Winterdienst aus Anlass der Märkte auf dem Marktplatz und dem Jakobusplatz nicht enthalten. Auf dem Marktplatz und dem Jakobusplatz stehen Streukisten in denen Splitt und Auftausalze für die Marktbeschicker bereitgehalten werden. Insofern müssen sich die Marktbeschicker neben den Anwohnern für den Winterdienst und die Verkehrssicherungspflicht verantwortlich zeigen. Muss der Winterdienst aufgrund der Märkte an Dritte vergeben oder seitens der Stadtbaubetriebe durchgeführt werden, fallen dafür Kosten von jährlich 4.000,- € bis 4.500,- € an, die in die Marktgebühren zusätzlich einkalkuliert werden müssten.

2.3.2.2 Gebührenobergrenze Jahrmärkte

Bei den Jahrmärkten errechnet sich für das Jahr 2006 eine Gebührenobergrenze von 4,60 € pro lfd. Meter Verkaufsplatz.

2.3.2.3 Gebührenobergrenze Flohmärkte

Die Auslastung der Flohmärkte hängt insbesondere von den Wetterverhältnissen ab. Bei einer durchschnittlichen Auslastung von 70% errechnet sich eine Gebührenobergrenze von 3,87 €. Tatsächlich gab es in der Vergangenheit jedoch auch schon weit unter dieser Auslastung liegende Ergebnisse, weshalb ein Ausgleich für das Wetterrisiko als angemessen anzusehen ist. Diese wird dadurch erreicht, dass eine Gebührenobergrenze von 4,00 € pro lfd. Meter je Verkaufsplatz bzw. 10,00 € bei einem Verkaufsplatz mit Imbiss und Ausschank angenommen werden kann.

2.3.2.4 Gebührenobergrenze Weihnachtsmarkt

Die errechnete Gebührenobergrenze beim Weihnachtsmarkt beträgt 6,59 € pro lfd. Meter Verkaufsplatz im Jahr 2006. Mit den bisherigen Gebühren von 4,00 € je lfd. Meter Verkaufsplatz und 10,00 € je lfd. Meter Verkaufsplatz einschließlich Imbiss und Ausschank sowie dem Verkauf der Weihnachtsmarkttassen an die Vereine wurde in den Jahren 2002 bis 2004 ein Kostendeckungsgrad über 110% erreicht. Zur Kostenüberdeckung trug im wesentlichen der Verkauf der Weihnachtsmarkttassen an die Vereine bei. Künftig werden sich hieraus jedoch keine Mehreinnahmen mehr erzielen lassen, weil die Vereine dazu übergehen, die Tassen zu spülen und wieder zu verwenden.

2.3.2.5 Gebührenobergrenze Stromversorgung

Mit den bisher in Rechnung gestellten Gebühren von 2,50 € beim Wochenmarkt bzw. 3,50 € bei den anderen Märkten je benutzter Steckdose hat sich auf der Basis einer Einnahme-/Ausgabeüberschussrechnung der Jahre 2002 bis 2004 eine volle Kostendeckung ergeben. Insoweit besteht kein Änderungsbedarf.

2.3.3 Umsatzsteuer

Die Stadt wird mit der Überlassung der Standflächen im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art unternehmerisch tätig. Die Umsätze aus der Veranstaltung der Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte sind daher der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Soweit Märkte als reine Verkaufsveranstaltungen durchgeführt werden, steht die Vermietung im Vordergrund. Insofern hält der Bundesfinanzhof eine Aufteilung in 75% steuerfrei und 25% steuerpflichtige Entgelte für angemessen. Dies wird bei der Gebührenkalkulation insoweit berücksichtigt, dass von der Bemessungsgrundlage nur 25% von Hundert mit 16% versteuert wird.

3. Lösungsvarianten

3.1. Wochenmarkt

3.1.1 Kostendeckungsgrad ca. 100% (vgl. Anlage 3)

A. Marktplatz

Tagesgebühr für einen Tagesstandplatz	0,38 €/m ²
Jahresgebühr für Dauerstandplätze	35,91 €/m ²

B. Jakobusplatz

Jahresgebühr für Dauerstandplätze	13,97 €/m ²
-----------------------------------	------------------------

3.1.2 Kostendeckungsgrad ca. 90% (vgl. Anlage 4)

A. Marktplatz

Tagesgebühr für einen Tagesstandplatz	0,34 €/m ²
Jahresgebühr für Dauerstandplätze	32,32 €/m ²

B. Jakobusplatz

Jahresgebühr für Dauerstandplätze	12,57 €/m ²
-----------------------------------	------------------------

3.2. Gebühren Jahrmärkte

Auf der Basis der Gebührenkalkulation für das Jahr 2006 errechnet sich bei den Jahrmärkten eine Gebührenobergrenze von 4,60 € pro lfd. Meter. Hierbei ging die Verwaltung von einer durchschnittlichen Auslastung von 90 % aus. Da in soweit Prognosen sehr schwierig zu stellen sind, hält die Verwaltung eine Gebühr von 4,50 € einschließlich Mehrwertsteuer, so wie sie auch derzeit erhoben wird, für vertretbar. Zumal Tübingen mit dieser Gebühr im Vergleich zu anderen Städten an der Obergrenze liegt.

3.3 Gebühren Flohmärkte

Auf der Basis der Gebührenkalkulation des Jahres 2006 errechnet sich eine Gebührenobergrenze von 3,87 € pro lfd. Meter. Wie bereits dargestellt ergibt sich auch hier ein erhebliches Wetterrisiko; an regenreichen Tagen ist der Flohmarkt nur zu ca. 50% bestückt, deshalb eine Gebühr von 4,00 € pro lfd. Meter bzw. 10,00 € bei Abgabe von Essen und Getränken angemessen erscheint.

3.4. Gebühren Kunstmarkt

Auf der Basis der Gebührenkalkulation des Jahres 2006 errechnet sich für den Kunstmarkt eine Gebührenobergrenze von 4,57 € pro lfd. Meter.

3.5. Gebühren Weihnachtsmarkt

Beim Weihnachtsmarkt beträgt die Gebührenobergrenze 6,59 €/lfd. Meter/Markttag. Derzeit werden 4,00 € pro lfd. Meter Verkaufsplatz und für Imbiss und Ausschank 10,00 € pro lfd. Meter Verkaufsplatz erhoben. Mit einer Anhebung der Gebühren auf 4,50 € pro lfd. Meter Verkaufsplatz und 12,00 € pro lfd. Meter Verkaufsplatz Imbiss und Ausschank werden die Kosten zu 100% gedeckt. Der Zuschlag für die Imbiss- und Ausschankverkaufsplätze ist einerseits wegen dem gesteigerten wirtschaftlichen Vorteil und andererseits aufgrund der dafür anfallenden Kosten für die Abfallbeseitigung und Marktreinigung geboten.

3.6 Gebühren Stromkosten

Wie bereits ausgeführt, sind die bisher erhobenen Gebühren für die Stromkosten orientiert an der benutzten Steckdose kostendeckend und werden deshalb in der neuen Gebührensatzung beibehalten.

4. Vorschlag der Verwaltung

4.1. Wochenmarkt

Die Verwaltung schlägt vor, die Gebühren entsprechend Nr. 3.1.2 zu erheben. Damit würde beim Wochenmarkt ein Kostendeckungsgrad von 90%, und für alle nach der Marktsatzung durchgeführten Märkte ein Kostendeckungsgrad von **96%** erreicht werden können.

Der Wochenmarkt dient nicht nur der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln sondern er leistet einen wichtigen Beitrag zum lebendigen Stadtgeschehen, zur Entstehung von Atmosphäre und somit zur Aufenthaltsqualität in der Innenstadt. Er hat mithin, wie auch die anderen Märkte, durch die Belebung Bedeutung für die Kundenbindung an die Innenstadt und eröffnet damit erhebliche Gestaltungsspielräume für deren Vitalität. Darüber hinaus ist der Wochenmarkt ein Kulturgut, das es zu erhalten gilt. Insofern besteht beim Wochenmarkt durchaus ein öffentliches Interesse, das es rechtfertigt, nicht alle Kosten über die Gebühren zu refinanzieren.

4.2. Kunstmarkt und sonstige Jahrmärkte

Im Vergleich zu anderen Städten liegt Tübingen bei den Gebühren für die Jahrmärkte bereits an der Obergrenze. Insofern und um die Gebührenstruktur bei den Kunst- und den Jahrmärkten beizubehalten wird empfohlen, die Gebühren in der bisherigen Höhe von 4,50 € bzw. 5,00 € pro lfd. Meter Verkaufsfläche zu belassen.

4.3. Flohmärkte

Bei den Jahr- und Flohmärkten werden die Kosten durch die Gebühren voll gedeckt. Insofern wird vorgeschlagen, die Gebühren in bisheriger Höhe beizubehalten. Damit wird eine Kostendeckung von 100% erreicht.

4.4. Weihnachtsmarkt

Beim Weihnachtsmarkt wird empfohlen, die vorgeschlagene Gebührenerhöhung zu beschließen.

4.5. Zusammenfassung

Mit Gebührenerhöhungen nach Variante 3.1.2 wird ein Kostendeckungsgrad für den Wochenmarkt, die Jahr- und Flohmärkte sowie Kunst- und Weihnachtsmarkt von 96% erreicht werden können.

Im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Gebührenerhöhungen wurde geprüft, ob die Erhöhungen nicht durch die Einsparung von Kosten aufgefangen werden können. Die Kosten setzen sich aus Betriebs- und Sachkosten, hauptsächlich aber aus Personalkosten zusammen. Für die Märkte verantwortlich sind ein Marktmeister mit 50% seiner Arbeitszeit sowie sein Stellvertreter mit 10% der Arbeitszeit. Hinzu kommen noch 5% Gemeinkosten für die Leitung (Grundsatzfragen) sowie 2% für die Erledigung des Schriftverkehrs. Nach Ansicht der Verwaltung sind diese Zeitanteile und die dadurch bedingten Kosten für eine reibungslose Abwicklung der Märkte erforderlich.

Die Zeitanteile des Marktmeisters für die Märkte wurde von 65% auf 50% der Gesamtarbeitszeit reduziert. In der bei den Märkten wegfallenden Zeit soll sich der Marktmeister mit verstärkt um das Erscheinungsbild der Altstadt kümmern. Eine lebendige, gepflegte und saubere Altstadt erhöht deren Attraktivität und stärkt den Standort in der Besucher- und Verbrauchergunst.

5. Finanzielle Auswirkungen

Durch die vorgeschlagenen neuen Gebührensätze ergeben sich Mehreinnahmen in Höhe von ca. 6.000,- €.

6. Anlagen 1-6

- 1.) Änderungssatzung**
- 2.) Kostenkalkulation 2006**
- 3.) Kalkulation Einnahmen Variante 3.1.1**
- 4.) Kalkulation Einnahmen Variante 3.1.2**
- 5.) Fallbeispiele Änderung Jahresgebühren Wochenmarkt**
- 6.) Marktgebühren anderer Städte**

Universitätsstadt Tübingen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren

vom

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 689), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20), und §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Marktgebührensatzung vom 27.11.1995, geändert durch Satzung vom 03.12.2001, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"(3) Die Gebühren werden nach der auf dem Marktgelände überlassenen Fläche auf Basis von m² oder lfd. Metern Standfläche berechnet."
2. Das Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Marktgebühren erhält folgende Fassung:

"Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Marktgebühren

1. Gebühren des Wochenmarktes	
1.1 Tagesgebühren je m ² Standfläche	0,34 €
1.2 Jahresgebühren	
1.2.1 Wochenmarkt, Marktplatz je m ²	32,32 €
1.2.2 Wochenmarkt, Jakobusplatz je m ²	12,57 €
1.3 Gebühr je benutzter Steckdose und Tag	2,50 €
2. Tagesgebühren der Jahrmärkte	
2.1 je lfd. Meter Standfläche bis zu einer durchschnittlichen Tiefe von 2 m	4,50 €
2.2 je lfd. Meter Standfläche ab einer durchschnittlichen Tiefe von über 2 m	5,00 €
2.3 je benutzte Steckdose und Tag	3,50 €
3. Tagesgebühren der Flohmärkte	
3.1 je lfd. Meter Standfläche	4,00 €
3.2 je lfd. Meter Standfläche Imbiss und Ausschank	10,00 €
3.3 je benutzte Steckdose und Tag	3,50 €

4. Tagesgebühren des Kunstmarktes

4.1	je lfd. Meter Standfläche bis zu einer durchschnittlichen Tiefe von 2 m	4,50 €
4.2	je lfd. Meter Standfläche ab einer durchschnittlichen Tiefe von über 2 m	5,00 €
4.3	je benutzte Steckdose und Tag	3,50 €

5. Tagesgebühren Weihnachtsmarkt

5.1	je lfd. Meter Standfläche	4,50 €
5.2	je lfd. Meter Standfläche Imbiss und Ausschank	12,00 €
5.3	je benutzte Steckdose und Tag	3,50 €

Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die Jahresgebühr wird zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Bei den Tagesgebühren ist die Umsatzsteuer im Gebührensatz enthalten."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Tübingen, den

Brigitte Russ-Scherer
Oberbürgermeisterin

	Gesamtkosten	nicht gebührenfähige Kosten: Märkte außerhalb der Marktsatzung (Markt der Möglichkeiten, Umbrisch- Provenzalischer Markt)	Gebührenfähige Kosten	Kosten Wochenmarkt		Kosten Georgi- und Martinmarkt	Kosten Flohmärkte	Kosten Kunstmarkt	Kosten Weihnachtsmar kt
				Marktplatz	Jakobuskirche				
Personalkosten	55.690,00 €	20.166,00 €	35.524,00 €	14.980,00 €	1.712,00 €	6.420,00 €	1.712,00 €	428,00 €	10.272,00 €
Betriebskosten einschl. Unterhaltung, Versorgungseinrichtungen	10.000,00 €	10.000,00 €	-	-	-	-	-	-	-
Sachaufwand	16.700,00 €	11.000,00 €	5.700,00 €	-	-	-	-	-	5.700,00 €
SBT, Marktreinigung, Abfallbeseitigung	5.500,00 €	1.500,00 €	4.000,00 €	2.000,00 €	500,00 €	1.000,00 €	-	-	500,00 €
Geschäftsausgaben	4.550,00 €	1.600,00 €	2.950,00 €	200,00 €	50,00 €	50,00 €	600,00 €	450,00 €	1.600,00 €
Innere Verrechnungen	4.830,00 €	290,00 €	4.540,00 €	2.898,00 €	531,00 €	483,00 €	145,00 €	-	483,00 €
Tassen Vermischte Ausgaben	12.500,00 €	12.500,00 €	-	-	-	-	-	-	-
Kapitalkosten	2.140,00 €	940,00 €	1.200,00 €	600,00 €	-	-	150,00 €	-	450,00 €
Gesamtkosten	111.910,00 €	57.996,00 €	53.914,00 €	20.678,00 €	2.793,00 €	7.953,00 €	2.607,00 €	878,00 €	19.005,00 €
Umzulegende Kosten			53.914,00 €	20.678,00 €	2.793,00 €	7.953,00 €	2.607,00 €	878,00 €	19.005,00 €
<u>Jahresgebühr:</u>									
zu vergebende lfd. m/m2 pro Markttag				560 m ²	200 m ²	450 lfdm	350 lfdm	200 lfdm	1000 lfdm
Gebühr pro lfd. m/m ² /Jahr				36,93 €	13,97 *	17,67 €	7,45 €	4,39 €	19,01 €
<u>Marktgebühr:</u>									
Anzahl der Markttag				150		4	2	1	3
Kostendeckende Gebühr pro lfd. m/m ² je Markttag:				0,25 €		4,42 €	3,72 €	4,39 €	6,34 €
Zwischensumme				0,25 *		4,42 €	3,72 €	4,39 €	6,34 €
Mehrwertsteuer						0,18 €	0,15 €	0,18 €	0,25 €
<u>Kostendeckende Gebühr pro lfd. m/m² je Markttag einschl. MwSt:</u>						4,60 €	3,87 €	4,57 €	6,59 €

* Berechnung der Gebührenobergrenze Tagesgebühr/Jahresgebühr Seite 4/5 der Vorlage

Tübingen, den 25.10.2006

Berechnung der Einnahmen Märkte

unter Zugrundelegung der Lösungsvariante 3.1.1

Kostendeckungsgrad 100%, der nach der Marktsatzung durchgeführten Märkte

I. Wochenmarkt

1. Jahresgebühren

Errechnung der Jahresgebühren für Dauerstandplätze mit **100%** Kostendeckung

Marktplatz: 533 m² x 35,91 € = 19.141,- €

Jakobusplatz: 200 m² x 13,97 € = 2.794,- €

2. Tagesgebühren

Errechnung der Tagesgebühren

27 m² pro Markttag x 150 Märkte x 0,38 € = 1.539,- €

Gesamteinnahmen **23.474,- €**

II. Georgi-, Martini und Kunstmarkt

1. Georgimarkt

900 lfd m x 4,50 € = 4.050,- €

2. Martinimarkt

900 lfd m x 4,50 € = 4.050,- €

3. Kunstmarkt

200 lfd m x 4,50 € = 900,- €

Summe **9.000,- €**

III. Flohmärkte

700 lfd m x 4,00 € = 2.800,- €

2.800,- €

IV. Weihnachtsmarkt

2.300 lfd m x 4,50 € = 10.350,- €

700 lfd m x 12,00 € = 8.400,- €

Summe **18.750,- €**

Gesamt summe 54.024,- €

Anlage 4 zur Vorlage 66/06

Tübingen, den 25.10.2006

Berechnung der Einnahmen Märkte

unter Zugrundelegung der Lösungsvariante 3.1.2

Kostendeckungsgrad 96%, der nach der Marktsatzung durchgeführten Märkte

I. Wochenmarkt

3. Jahresgebühren

Errechnung der Jahresgebühren für Dauerstandplätze mit **90%** Kostendeckung

Marktplatz: 533 m² x 32,32 € = = 17.226,- €

Jakobusplatz: 200 m² x 12,57 € = = 2.514,- €

4. Tagesgebühren

Errechnung der Tagesgebühren mit 90% Kostendeckung

27 m² pro Markttag x 150 Märkte x 0,34 € = = 1.337,- €

Gesamteinnahmen **21.117,- €**

II. Georgi-, Martini und Kunstmarkt

4. Georgimarkt

900 lfd m x 4,50 € = = 4.050,- €

5. Martinimarkt

900 lfd m x 4,50 € = = 4.050,- €

6. Kunstmarkt

200 lfd m x 4,50 € = = 900,- €

Summe **9.000,- €**

III. Flohmärkte

700 lfd m x 4,00 € = = 2.800,- €

2.800,- €

IV. Weihnachtsmarkt

2.300 lfd m x 4,50 € = = 10.350,- €

700 lfd m x 12,00 € = = 8.400,- €

Summe **18.750,- €**

Gesamtsumme 51.667,- €

Fallbeispiele zur Verdeutlichung der Änderung der Jahresgebühren für die Beschicker des Wochenmarktes (zu Grunde gelegt wurden 150 Markttage/Jahr/Marktplatz bzw. 50 Markttage/Jahr/Jakobusplatz)

Markttage	bisher:		bisherige Gebühr	neu: qm	Lösungsvariante 3.1.1 neu 100% Deckung		Lösungsvariante 3.1.2 neu 90% Deckung	
	lfd. Meter	€/pro Markttag			je Markttag	im Jahr	je Markttag	im Jahr
bis zu 3 Markttagen	7	3,27	490,- €	16,8	4,02 €	603,- €	3,62 €	543,- €
bis zu 3 Markttagen	2	1,87	280,- €	4	2,87 €	431,- €	2,59 €	388,- €
bis zu 3 Markttagen	7	3,27	490,- €	17,5	4,19 €	628,- €	3,77 €	566,- €
bis zu 3 Markttagen	5	2,33	350,- €	12	2,87 €	431,- €	2,59 €	388,- €
bis zu 3 Markttagen	5	2,35	470,- €	11,5	3,83 €	574,- €	3,44 €	516,- €
bis zu 3 Markttagen	11	5,13	770,- €	33	7,90 €	1.185,- €	7,11 €	1.067,- €
bis zu 4 Markttagen	6	2,26	564,- €	15	4,99 €	748,- €	4,49 €	673,- €
bis zu 4 Markttagen	10	4,97	994,- €	30	9,97 €	1.496,- €	8,98 €	1.347,- €

Stadt	Woche markt		Jahrmarkt	Weihnachtsmarkt	Strom		Mwst.
	Tagesplatz	Jahresplatz			Licht, Wagen	Wagen m. Kühlung, Kraft 16/32	
Tübingen	0,34 € pro m ²	Marktplatz: bis zu 3 Markttagen: 32,32 € pro qm Jakobusplatz: 1 Markttag: 12,57 € pro qm	4,50 € lfd. Meter bzw. 5,00 € lfd. Meter	4,50 lfd. Meter bzw. Essen, Trinken 12,00 € lfd. Meter	2,50 € bzw. 3,50 € pro Tag		
Baden-Baden	1,00 € pro qm	Gebührenermäßigung um 20 v.H. pro Markttag		Kur- und Tourismus GmbH	2,50 € pro Tag		
Crailsheim	0,50 € pro qm	1 Markttag 21 € pro qm 2 Markttag 36 € pro qm 3 Markttag 46 € pro qm	4 € lfd. Meter 10 € lfd. Meter Imbisse	HGV	2 € pro Tag	n. Verbr.	inklusive
Esslingen	1,20 € pro qm	bei 2 Markttagen: 35 € pro qm → Verkaufsplätze 70 € pro qm → Verkaufswagen	2,50 € pro qm 10 € pro qm Imbiss	Fr/Sa/So → 12,50 € je lfd. Meter übrige Tage → 7,50 € je lfd. Meter Imbiss → Zuschlag 10 €	2,50 € pro Tag		inklusive
Heilbronn	bis 2 m: 8 € lfd. Meter über 2 m: 13 € lfd. Meter	bei 1 Markttag: - Blumen → 52 € lfd. Meter - Obst, Gemüse, Backwaren, → 64 € lfd. Meter - Eier, Geflügel, Sonstige → 40 € lfd. Meter - Metzger, Molkerei → 68 € lfd. Meter bei 2 Markttagen: - Blumen → 84 € lfd. Meter - Obst, Gemüse, Backwaren, → 96 € lfd. Meter - Eier, Geflügel, Sonstige → 72 € lfd. Meter - Metzger, Molkerei → 120 € lfd. Meter bei 3 Markttagen: - Blumen → 112 € lfd. Meter - Obst, Gemüse, Backwaren, → 124 € lfd. Meter - Eier, Geflügel, Sonstige → 96 € lfd. Meter - Metzger, Molkerei → 144 € lfd. Meter		Heilbronn Marketing	n. Verbr.	n. Verbr.	plus
Pforzheim	- Waren → 0,87 € pro qm - Obst, Fleisch, Backwaren, Molkerei → 1,20 € pro qm	bei 2 Markttagen: - Waren → 32,88 € pro qm - Obst, Fleisch, Backwaren, Molkerei → 41,16 € pro qm	Keinen	4 Wochen - Waren → 89,50 € pro qm - Imbisse → 255,70 € pro qm	2,50 €	7 €	plus

Reutlingen	0,50 € pro qm	bei 3 Markttagen 40,15 €	3,50 €	Landesverband			plus
Rottenburg	0,40 € pro qm	keine Jahresgebühr	2,50 € lfd. Meter		Wochenmarkt: 0,50 € Jahrmarkt: 2,50 €	Wochenmarkt: 1 € Jahrmarkt 5 €	inklusive
Rottweil	Stand: 2 € lfd. Meter Wagen: 8 € lfd. Meter	2 Markttag: 75 € lfd. Meter Stand, 320 € lfd. Meter Wagen	2,50 lfd. Meter	HGV	Wochenmarkt: n. Verbr. Jahrmarkt: 5 € pauschal	Wochenmarkt: n. Verbr. Jahrmarkt: 5 € pauschal	inklusive
Schwäbisch Gmünd	3 € lfd. Meter	2 Markttag 92 € lfd. Meter	6 € lfd. Meter 11 € lfd. Meter Imbisse	Verkauft	Wochenmarkt: n. Verbr. Jahrmarkt: 4,60 €	Wochenmarkt: n. Verbr. Jahrmarkt: 9,20 €	inklusive
Singen	0,50 € pro qm	pauschale Jahresgebühr für die durchschnittliche Benutzung der Marktfläche von 50 Wochen auf der Basis von 0,50 € pro qm			n. Verbraucher		
Ulm	0,84 € pro qm	- bei 1 Markttag: 33 € pro qm - bei 2 Markttagen: 46,50 pro qm - geschlossener Verkaufswagen 25 % Zuschlag		4 Wochen - Waren → 46,50 € pro qm - Imbisse → 160 € pro qm	3 €	n. Verbr.	plus